

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle/
Pflegekinderdienst
der Stadt Bergkamen

Wir stellen uns vor:

Im Pflegekinderdienst sind Herr Wächter, Frau Boden und Frau von Brunn tätig. Alle drei sind staatl. anerkannte Sozialarbeiter. Ebenfalls arbeitet Frau Schlickhoff anteilig für diese Abteilung als Verwaltungsfachkraft.

Der PKD ist mit zwei vollen Stellen besetzt und die Adoptionsvermittlung mit einer vollen Stelle:

Herr Wächter: Vollzeitstelle im PKD

Frau Boden: 19,5 Stunden PKD, 19,5 Stunden Adoption

Frau von Brunn: 19,5 Stunden PKD, 19,5 Stunden Adoption

Rechtliche Grundlagen für die Stellenbesetzung in der Adoptionsvermittlungsstelle

1. Personelle Besetzung von Adoptionsvermittlungsstellen

- § 3 AdVermiG : **Persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeiter**

(1) 1 Mit der Adoptionsvermittlung dürfen nur Fachkräfte betraut werden, die dazu auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind. 2 Die gleichen Anforderungen gelten für Personen, die den mit der Adoptionsvermittlung betrauten Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen können. 3 Beschäftigte, die nicht unmittelbar mit Vermittlungsaufgaben betraut sind, müssen die Anforderungen erfüllen, die der ihnen übertragenen Verantwortung entsprechen.

(2) 1 Die Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 1 und 2) sind mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitfachkräften zu besetzen; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein. 2 Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes kann Ausnahmen zulassen.

Die Adoption und Adoptionsvermittlung sind geregelt im BGB, im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdvermiG), sowie im Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)

Weitere gesetzliche Grundlagen sind geregelt in: FamFG, HAÜ, AdWirkG, AdVermiStAnKoV, AdÜbAG, SGB X

Adoption im Überblick

Formen der Adoption

Fremdoption

Stiefkindadoption

Auslandsadoption

Verwandtenadoption

Adoption in gleichgeschlechtlichen Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften

Adoption in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften und durch Alleinstehende

Wer kann adoptieren?

Unverheiratete können ein Kind nur alleine annehmen

Eheleute können nur gemeinsam adoptieren

Ein Ehegatte kann ein Kind seines Ehegatten allein annehmen (Stiefkindadoption), gleiches gilt bei eingetragenen Lebenspartnerschaften

Aufgaben der Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle

Beratung und Betreuung von Adoptivfamilien vor, während und nach einer erfolgten Adoption.

Begleitung von Inkognito-, halboffenen und offenen Adoptionen.

Beratung, Vorbereitung und Eignungsüberprüfung von Bewerbern für Fremd-, Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen.
Erstellung von Sozialberichten.

Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien.

Fachliche Äußerung nach § 189 FamFG (Beteiligung des Jugendamtes am Adoptionsverfahren).

Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach leiblichen Verwandten; Bearbeitung von Kontaktwünschen Angehöriger; Begleitung von Kontakten .

Kooperation mit Auslandsvermittlungsstellen bei Vorbereitung, Durchführung und Nachsorge von Adoptionen; Erstellung von Entwicklungsberichten.

Beratung und Begleitung der abgebenden Eltern/Herkunftsfamilien vor, während und nach einer erfolgten Adoption.

Teilnahme und Mitwirkung in Arbeitskreisen

Eignungsüberprüfung und Vorbereitung der Bewerber

Erstes Informationsgespräch

Einreichen der notwendigen Unterlagen der Bewerber (ärztliche Atteste, Bescheinigungen des Hausarztes, erweitertes Führungszeugnis, ausführliche Lebensbeschreibungen, Schufaauskünfte, Bewerberfragebogen)

Hausbesuch und Genogrammarbeit bei und mit den Bewerbern

Einladung der Paare, die sich beworben haben zur Bewerberschulung

Teilnahme an der Bewerberschulung

Bewerberschulung

Diese findet an sieben Abenden und zwei Samstagen statt

Unterstützt wird das Team aus Bergkamen von einer Kollegin aus Werne und an drei Abenden referiert eine Kinder-und Jugendpsychotherapeutin

Inhalte der Schulung sind Folgende:

Motivation und Beweggründe zur Aufnahme von Pflege- und Adoptivkindern

Vermittlungskriterien

Ablauf einer Vermittlung in eine Pflegefamilie, unterschiedliche Vermittlungsabläufe

Haltung zur Herkunftsfamilie

Bindungstheorien und ihre Anwendung auf Pflege- und Adoptivfamilien; kindliche Entwicklung und Bindungstheorie, Traumatisierung

Auswirkung belastender und/oder traumatisierender Erfahrungen auf kindliche Entwicklung,
Verhalten in Bindungsbeziehungen, FASD

Besonderheiten im Integrationsprozess eines Pflegekindes

Vorstellung der Kolleginnen der anderen Jugendämter und Vorstellung der Bewerberpaare

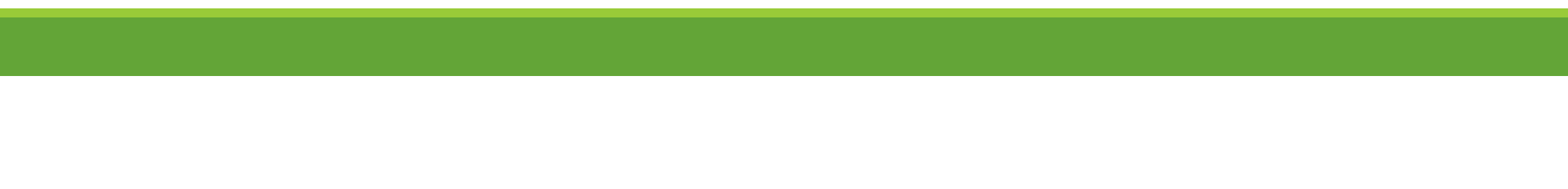
Pflege- und Adoptiveltern sind zu Gast und berichten...

Nach der Schulung füllen die Paare den Auswertungsbogen aus, geben diesen zurück

Auswertung der Fachkräfte

Zweiter Hausbesuch zum Zweck der Auswertung, Abschlussgespräch über die Ergebnisse des
Bewerbungsverfahrens

Jahresgespräche



Pflegekinderdienst

1. Zusammenfassung der wesentlichen Aufgaben

- Fallverantwortung bei Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege)
- Beratung von Pflegefamilien, Pflegekindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie den leiblichen Eltern
- Überprüfung der Eignung von Pflegefamilien, Erteilung von Pflegeerlaubnissen (Vollzeitpflege und Tagespflege)
- Akquise von Pflegefamilien
- Schulung von Pflegefamilien
- Anamnese bzw. sozialpädagogische Diagnostik bei Kindern – Vermittlung in geeignete Pflegefamilie
- Durchführung und Begleitung von Umgangskontakten mit der Herkunftsfamilie
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren
- Mitwirkung in Facharbeitskreisen (Interkommunale Zusammenarbeit)
- Veranstaltungen, und Fortbildungen für Pflegefamilien, Anleitung von Pflegeelterngruppen

2. Unterschiedliche Formen der Vollzeitpflege

- Unbefristete Vollzeitpflege (Dauerpflege)
- Verwandtenpflege
- Hilfe für junge Volljährige
- Bereitschaftspflege

2. Unterschiedliche Formen der Vollzeitpflege

- **Unbefristete Vollzeitpflege (Dauerpflege)**

- Verwandtenpflege

- Hilfe für junge Volljährige

- Bereitschaftspflege

- **Unbefristete Vollzeitpflege** ist als dauerhafte Lebensform für das Kind angelegt
- Rückführung in die Herkunftsfamilie i.d.R. ausgeschlossen
- Adoptionsmöglichkeit wird überprüft bzw. angestrebt

2. Unterschiedliche Formen der Vollzeitpflege

- Unbefristete Vollzeitpflege (Dauerpflege)
- **Verwandtenpflege**
- Hilfe für junge Volljährige
- Bereitschaftspflege

- Vollzeitpflege kann auch gewährt werden, wenn Kinder bei Verwandten, z.B. bei Großeltern leben
- Beratungsbedarf häufig hoch
- **Verwandtenpflege** nimmt stark zu.

2. Unterschiedliche Formen der Vollzeitpflege

- Unbefristete Vollzeitpflege (Dauerpflege)
- Verwandtenpflege
- **Hilfe für junge Volljährige**
- Bereitschaftspflege

- Vollzeitpflege kann bei Volljährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortgesetzt werden
- Anspruch auf Nachbetreuung

Bereitschaftspflege

- Bereitschaftspflegefamilien stehen dem Jugendamt für die unverzügliche Aufnahme von Kindern zur Verfügung
- Aufnahmegründe sind z.B. Inobhutnahmen wg. Kindeswohlgefährdung oder andere Notsituationen
- Aufenthalt ist immer vorübergehend
- Es erfolgt Perspektivklärung und bei Bedarf Diagnostik
- Übergang in Dauerpflege, andere Hilfeform oder Rückführung in die Herkunftsfamilie
- Hohe Anforderungen an Pflegeeltern und beratende Fachkräfte

Besonderheit:

Der Pflegekinderdienst arbeitet auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit den Jugendämtern der Städte Kamen, Selm und Werne in Bezug auf die Bereitschaftspflege seit 2014 eng zusammen.

Die Kooperation ermöglicht einen größeren „Pool“ an Pflegestellen, eine passgenaue Auslastung der Pflegestellen, eine kontinuierliche Weiterentwicklung fachlicher Standards, sowie Kostenersparnis

Wissenswertes zur Bereitschaftspflege:

- Kindeswohlgefährdungen (Meldungen nach § 8a SGB VIII) nehmen zu – Es kommt häufiger zu Inobhutnahmen
- Kinder unter drei Jahren dürfen nicht in Wohngruppen aufgenommen werden
- Kinder zwischen drei und sechs Jahren dürfen nur in speziell ausgestatteten Wohngruppen aufgenommen werden
- Die Aufnahme in Bereitschaftspflege ist für diese Kinder die einzige Möglichkeit
- Den Jugendämtern stehen zu wenig Bereitschaftspflegefamilien zur Verfügung
- Bereitschaftspflegefamilien benötigen eine (Personal)intensive Fachberatung
- **Es werden dringend weitere Bereitschaftspflegefamilien gesucht!**

Merkmale u. Ausstattung der Bereitschaftspflegestellen der Jugendämter Bergkamen, Kamen, Selm, Werne

- Familien arbeiten auf Grundlage einer Aufnahmevereinbarung ausschließlich für die beteiligten Jugendämter
- Monatliche Bereithaltepauschale 250,- € (Belegungsunabhängig)
- Tagessatz bei Belegung: 55,30 €
- Einmalige Erstausrstattungsbeihilfe: 1200 €
- Jährliche Erhaltungspauschale: 350,- €
- Übernahme von außergewöhnlichen Fahrtkosten
- Weitere Beihilfen bei individuellem Bedarf des Kindes
- Teilnahme an regelmäßiger Gruppensupervision
- Fortbildungs- und Freizeitveranstaltungen
- Intensive Fachberatung

3. Ergänzende Angebote für Pflege- und Adoptivfamilien

- Vier Beratungsgruppen – sog. Pflegeelternteams (Anleitung durch die PKD-Fachkräfte)
- Gruppensupervision für Verwandtenpflegefamilien (Anleitung durch externe Fachkraft)
- Familienausflüge (z.B. Zoos, Freizeitpark, Bauernhof, Freilichtbühne)
- Wochenendfreizeiten
- Fachvorträge, Fortbildungstage
- Gruppensupervision für Bereitschaftspflegeeltern (Anleitung durch externe Fachkraft)
- Spezielle Schulungen und Fortbildungsangebote für Bereitschaftspflegeeltern
- Familientage u. Aktionen mit den Bereitschaftspflegefamilien

4. Einige Zahlen

- Die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes betreuten in den letzten fünf Jahren 475 Fälle (durchschnittlich 95 Fälle pro Jahr)
- Davon kehrten 24 Pflegekinder in ihre Herkunftsfamilien zurück
- 5 Pflegekinder wurden von den Pflegeeltern adoptiert
- 22 Pflegekinder wechselten in andere stationäre Hilfeformen
- Es gab durchschnittlich 21 Neuzugänge pro Jahr
- Zurzeit werden 71 Fälle durch 2 PKD-Vollzeitstellen betreut